

Gemeindeordnung

vom 10. Juni 2018

Gültig ab 1. Januar 2019

100.1

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
II.	Die Stimmberechtigten 1. Politische Rechte 2. Urnenwahlen und -abstimmungen 3. Gemeindeversammlung	3 3 3 5
III.	Gemeindebehörden 1. Allgemeine Bestimmungen 2. Gemeinderat 3. Eigenständige Kommissionen 3.1 Schulpflege	7 7 7 10 10
IV.	Weitere Behörden und Aufgabenträger 1. Unterstellte Kommissionen 2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle 3. Wahlbüro 4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	13 13 13 14 15
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	15

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Niederhasli bildet eine politische Gemeinde.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Niederhasli wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

- ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.
- ² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.
- ³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

- ¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- ³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

- die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
- 2. die Mitglieder der Schulpflege,
- 3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
- 4 die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter

Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen

- ¹ Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.
- ² Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.
- ³ Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird auf 20 Tage abgekürzt.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

- 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
- 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.— für einen bestimmten Zweck,
- 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
- 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
- Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
- 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 9 Fakultatives Referendum

- ¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.
- ² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

- 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
- 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
- 3. das Polizeirecht,
- 4. die Wasserversorgung, die Siedlungsentwässerung und die Abfallentsorgung,
- 5. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 13 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

- 1. des kommunalen Richtplans,
- 2. der Bau- und Zonenordnung,
- 3. des Erschliessungsplans,
- 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
- 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 GO) unterliegen,
- 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
- 5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
- 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
- 7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- 1. die Festsetzung des Budgets,
- 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
- 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
- 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 5 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.— für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
- 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
- 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,
- 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
- 8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1 Mio. sowie die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 3 Mio.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 17 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

- ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbstständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.
- ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

2. Gemeinderat

Art. 19 Zusammensetzung

- ¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.
- ² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 20 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 21 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

- 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
- 2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen.
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros.
- 3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit dies nicht einem anderen Organ übertragen ist.

Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

- 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
- 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
- 3. unterstellte Kommissionen,
- 4. die Organisation beratender Kommissionen,
- 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

- ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:
- 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
- 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
- 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,

- 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
- 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
- 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
- 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
- 8. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden.
- ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
- der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind.
- 2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
- 3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
- 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- 5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
- 6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
- Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
- 8. die Genehmigung von Bau- und Niveaulinien sowie die Genehmigung und Festsetzung von Quartierplänen und privaten Gestaltungsplänen,
- der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
- 10. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 24 Finanzbefugnisse

- ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:
- 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.— im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.— im Jahr,
- 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

- ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
- 1. der Ausgabenvollzug,
- 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
- 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.— für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.— für einen bestimmten Zweck.
- 4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1 Mio. sowie die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr. 3 Mio.
- 5. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Schulpflege

Art. 25 Zusammensetzung

- ¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitaliedern.
- ² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 26 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 27 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts

Art. 28 Geschäfte der Stimmberechtigten

Geschäfte der Stimmberechtigten sind dem Gemeinderat vorzulegen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung den Stimmberechtigten in der Versammlung oder an der Urne unterbreitet

Art. 29 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

- 1. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,
- 2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
- 3. die Lehrpersonen,
- 4. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
- 5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
- 6. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 30 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

- 1. im Organisationsstatut,
- 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
- 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
- 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 27 GO,
- 5. über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen,
- 6. betreffend die Ordnung an den Schulen,
- 7. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

- 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
- 3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
- 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- 5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- 6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
- 7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,

- 8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
- 9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
- 10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu.

Art. 32 Finanzbefugnisse

- ¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:
- 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 250'000.— im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.— für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 50'000.— im Jahr.
- ² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
- 1. der Ausgabenvollzug,
- 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
- 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.— für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.— für einen bestimmten Zweck.

Art. 33 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

- ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiter und Schulleiterinnen und die Präsidentin oder der Präsident des Gesamtkonvents als Vertretung der Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.
- ² Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.
- ³ Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 34 Schulleitung

- ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.
- ³ Die Schuleinheit wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.
- ⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.
- ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 35 Schulkonferenz

- ¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.
- ² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.
- ³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 36 Unterstellte Kommissionen

- ¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:
- a) Bau- und Planungskommission,
- b) Feuerwehrkommission,
- c) Liegenschaftenkommission.
- ² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 37 Zusammensetzung

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 38 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

- ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 39 Herausgabe von Unterlagen

- ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.
- ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
- ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 40 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 41 Finanztechnische Prüfung

- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- ⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro

Art. 42 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 43 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 44 Aufgaben und Anstellung

- ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
- ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.
- ³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 45 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft. Der Gemeinderat legt den genauen Zeitpunkt fest.

Art. 46 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 22. September 2013 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Niederhasli wurde an der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Marco Kurer

Patric Kubli

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 3. Oktober 2018 mit Beschluss Nr. 932 genehmigt.

Vom Gemeinderat Niederhasli am 6. November 2018 mit Beschluss Nr. 238 per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.